

Zu TOP 7**Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen und über die entsprechende Änderung von § 18 Abs. 5 der Satzung**

Gemäß § 118a AktG kann die Satzung den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (sogenannte virtuelle Hauptversammlung). Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt.

Die Hauptversammlung vom 10. März 2021 hatte unter Tagesordnungspunkt 11 einen Beschluss über die Änderung von § 18 der Satzung gefasst und den Vorstand ermächtigt, virtuelle Hauptversammlungen vorzusehen. Die Hauptversammlung vom 8. März 2023 hatte unter Tagesordnungspunkt 11 die im März 2021 erteilte Ermächtigung gemäß der im Jahr 2023 und weiterhin geltenden Gesetzeslage zeitlich befristet und zwar bis zum 31. März 2025. Diese Ermächtigung soll nun verlängert und aktualisiert werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches grundsätzlich bewährt hat und dass die Möglichkeit, Hauptversammlungen auch künftig virtuell abzuhalten, beibehalten werden soll, um der Gesellschaft auch in den nächsten Jahren den Wechsel zwischen Präsenz (wie bei der letzten Hauptversammlung im März 2024 und der Hauptversammlung am 18. März 2025) und virtueller Durchführung zu ermöglichen.

Die virtuelle Hauptversammlung im gesetzlich vorgesehenen Format wahrt dabei in angemessener Weise die Rechte der Aktionäre und sieht insbesondere in Annäherung an die herkömmliche Präsenz-Hauptversammlung die direkte Interaktion zwischen den Aktionärinnen und Aktionären einerseits und der Verwaltung andererseits während der Versammlung über Videokommunikation und elektronische Kommunikationswege vor. Die Möglichkeit der direkten Kommunikation in der virtuellen Hauptversammlung wird zudem ausdrücklich als präferiertes Format angesehen, um Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre zu beantworten.

Allerdings kann es Hauptversammlungen mit Tagesordnungspunkten geben, bei denen eine Interaktion unter persönlicher Anwesenheit der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten zweckmäßiger ist als die virtuelle Interaktion. Daher erscheint es sinnvoll, die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung auch künftig nicht unmittelbar durch Satzungsregelung anzuordnen, sondern den Vorstand zu ermächtigen, im Vorfeld jeder Hauptversammlung zu entscheiden, ob die Versammlung als virtuelle oder als Präsenzversammlung stattfinden soll. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung soll den Aufsichtsratsmitgliedern gestattet werden, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen, wobei die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder am Versammlungsort der virtuellen Hauptversammlung als Regelfall angesehen wird.

Der Vorstand wird jeweils entscheiden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre treffen. Dabei wird der Vorstand auch die angemessene Wahrung der Beteiligungsrechte der Aktionäre in seine Entscheidung einbeziehen und Erwägungen des Aufsichtsrats zur Durchführungsform in der

Entscheidungsfindung berücksichtigen. Das virtuelle Format wird vom Gesetzgeber als eine gleichwertige Alternative zu einer physischen Versammlung angesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 Absatz 5, der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass eine oder mehrere Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des 31. März 2027 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.“

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.brain-biotech-group.com/de/investoren/corporate-governance/satzung-der-brain-biotech-ag/>

abrufbar.